

2
2014



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

2 | 2014

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Steuerhinterziehung – Strafbefreiende Selbstanzeige
 - In eigener Sache
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-6**
 - Rückzahlung von Weiterbildungskosten
 - Umsatzsteuer- und Kleinunternehmerregelung
 - Einkommensteuer – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
 - Kapitalgesellschaften – Ausschüttungen ab 2015: Kirchensteuer berücksichtigen
 - GmbH-Geschäftsführer und Pensionszusage
 - Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen gem. § 13 b UStG – wichtige Neuerungen
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 7**
 - Photovoltaikanlagen – steuerliche Behandlung von Gebäudekosten
 - Überlassung eines Pkws im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses
 - Erbschaftsteuer – Freibetrag für Pflegeleistungen
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 8**
 - Sozialrecht – Vorsicht bei „freien Mitarbeitern“ bei Heilberufen
 - Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des leistenden Unternehmers
 - Vorsteuerabzug – Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung

IN EIGENER SACHE

Steuerhinterziehung – Strafbefreiende Selbstanzeige

Selten hat ein steuerliches Thema Medien und Gesellschaft so bewegt wie die Selbstanzeige von Uli Hoeneß und das sich anschließende Steuerstrafverfahren.

Seit unserer Mandanteninformation I/2014 befassten sich die politischen Talkshows und Printmedien ausführlich mit der Diskussion um die sog. strafbefreiende Selbstanzeige. Zwischenzeitlich haben andere politische Themen die Oberhand gewonnen, die Diskussion um die strafbefreiende Selbstanzeige ist abgeebbt. Das Thema wird aber auf der Ebene der Bundesländer sowie im Bundestag weiter behandelt und die strafbefreiende Selbstanzeige auf den Prüfstand gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass es hier künftig Änderungen gibt. Diskutiert wird insbesondere, ob

- die Berichtungspflicht für Falschangaben sich künftig auf einen Zeitraum von 10 Jahren bezieht; derzeit gilt dies nur für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung
- der zusätzliche Zuschlag von bisher 5% der hinterzogenen Steuern auf 10% verdoppelt werden kann in den Fällen, in denen der ungerechtfertigt erlangte Steuervorteil einen Betrag von 50.000 € je Tat übersteigt
- generell ab einer bestimmten Grenze bei einer Selbstanzeige von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann

Die Bundesregierung hat bekräftigt, dass man sich erst nach Vorlage des Beschlusses der Finanzministerkonferenz positionieren wolle. Bis dahin gilt es abzuwarten, welche weiteren Neuerungen von den Ländern befürwortet werden. Mit einer gesetzlichen Umsetzung ist im Herbst zu rechnen.

In eigener Sache



Herr Rüdiger Eismann gratuliert Herrn Stefan Hable

Unser Mitarbeiter in der Kanzlei Weidenberg, Herr **Stefan Hable**, konnte in diesem Jahr sein 20-jähriges Betriebsjubiläum bei Eismann und Partner feiern.

Wir bedanken uns bei Herrn Hable für seine langjährige engagierte Tätigkeit in unserer Kanzlei und freuen uns, weiterhin auf seine zuverlässigen Dienste im Bereich der EDV und Abschlusserstellung zählen zu können.

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Rückzahlung von Weiterbildungskosten

Bei Formularverträgen, die Klauseln über die Erstattung von Weiterbildungskosten beinhalten, ist Vorsicht geboten. Denn diese müssen nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH dem sog. Transparenzgebot genügen. Dies ist nur der Fall, wenn die Formulierungen keine vermeidbaren Unklarheiten bezüglich der ggf. zu erstattenden Kosten sowohl dem Grunde als der Höhe nach enthalten. Für den Arbeitgeber dürfen sich aus den Formulierungen keine ungerechtfertigten Beurteilungs- und Gestaltungsspielräume ergeben. Vielmehr muss für den Arbeitnehmer eindeutig von vornherein berechnet werden können, welche Rückzahlungsbeträge bei einer von ihm veranlassten Kündigung auf ihn zukommen.

Entsprechende Klauseln sind somit nur wirksam, wenn Sie

- die jeweilige Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme konkret bezeichnen
- die einzelnen Kosten, die Gegenstand der Rückzahlung sind (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.) konkret, d.h. zumindest berechenbar angeben
- Voraussetzungen und Umfang der Rückzahlungspflicht definieren und
- Art und Weise der Rückzahlung (Einmalzahlung oder Ratenzahlung) nebst Fälligkeit angeben.

Die sog. Bindungsfrist darf ebenfalls nicht zu lang bemessen sein. Eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers besteht dann, wenn dieser in Ansehung seiner Rückzahlungsverpflichtung daran gehindert ist, sein Recht auf einen Arbeitsplatzwechsel auszuüben.

Die Bindungsdauer muss in Ansehung der Dauer und des Umfangs der Fortbildungsmaßnahme angemessen sein.

Wenn die Rückzahlungsvereinbarung unzulässige Inhalte aufweist, führt dies grundsätzlich zur Gesamtnichtigkeit der Rückzahlungsklausel, so dass wir insbesondere bei der Übernahme von hohen Weiterbildungskosten Ihrer Arbeitnehmer empfehlen, die geschlossenen Vereinbarungen juristisch überprüfen zu lassen.

Umsatzsteuer- und Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer, deren Jahresumsatz 17.500 € jährlich nicht übersteigt, können die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass für die Umsätze des Kleinunternehmers keine Umsatzsteuer erhoben wird. Im Gegenzug kann dieser auch keine Vorsteuerbeträge geltend machen.

Um das Steueraufkommen nicht zu gefährden, darf der Kleinunternehmer in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Kleinunternehmer müssen auch bei sog. Kleinbetragsrechnungen (bis 150,00 €) darauf achten, insbesondere auf Quittungsblöcken, die in der Regel die Zeile „inklusive ____% Umsatzsteuer“ enthalten, nicht den Steuersatz (19% oder 7%) einzusetzen. Auch dies führt bereits dazu, dass der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer auf diesen Umsatz abführen muss, ohne dass dem Rechnungsempfänger ein korrespondierender Vorsteuerabzug zusteht.

BETRIEBSFÜHRUNG

Einkommensteuer

– Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Das Einkommensteuergesetz sieht in § 35 a für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigungen in unterschiedlicher Höhe vor.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in einem aktuellen Anwendungsschreiben zu einigen Praxisproblemen Stellung genommen.

ABGRENZUNG ZU NEUBAUMASSNAHMEN

Die Finanzverwaltung hat ihre bisherige Rechtsauffassung bei Neubaumaßnahmen geändert. Handwerkerleistungen sind dem Grunde nach begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushaltes erbracht werden und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Baumaßnahme ertragssteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt.

Bei einer Neubaumaßnahme liegt nach Einzug in das neue Eigenheim ein Haushalt vor, so dass alle nach dem Einzugstermin anfallenden Handwerkerleistungen unter die Begünstigung von § 35 a EStG fallen. Auch Umzugsleistungen sind begünstigt.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN – EINZELNE AUFWENDUNGSARTEN:

Dienstleistungen sind nur dann haushaltsnah, wenn sie einen Bezug zur Hauswirtschaft haben.

Dazu gehört auch die Zubereitung von Speisen in einer hauseigenen Küche eines Alten- oder Pflegeheims, jedoch nicht „Essen auf Rädern“.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind zum Beispiel Tätigkeiten, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht, Gutachtertätigkeiten, Kontrollen, Prüfdienste auch des Schornsteinfegers, Hausverwaltertätigkeiten usw.

Kapitalgesellschaften – Ausschüttungen ab 2015: Kirchensteuer berücksichtigen

Die Neuregelung der Kirchensteuererhebung trifft alle zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten – auch Betriebe. Erbringen diese ab 1. Januar 2015 Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter, müssen sie Kirchensteuer abziehen. Dazu muss das Unternehmen jedes Jahr zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Angabe von Identifikations-Nummer und Geburtsdatum der Gesellschafter die Konfession und den Kirchensteuersatz zum Stichtag 31. Au-

gust maschinell abfragen. Jeder Empfänger von Kapitalerträgen muss dabei jedes Jahr rechtzeitig über diese Abfrage informiert werden. Diese Weitergabe der Konfession kann jeder beim Bundeszentralamt sperren lassen, muss dann aber eine Steuererklärung einreichen und ggf. die Kirchensteuer nacherklären.

Für Unternehmen sind 2014 folgende Schritte wichtig:

Gesellschafter müssen über die anstehende Konfessions-Abfrage und ihr Wider-

rufsrecht informiert werden.

Bis 30. Juni müssen Erklärungen der Gesellschafter zum Sperrvermerk beim Bundeszentralamt vorliegen.

Zwischen 1. September und 31. Oktober muss die Regelabfrage zur Kirchensteuerpflicht der Zahlungsempfänger erfolgen – auch wenn für 2015 keine Ausschüttung geplant ist!

Ab 1. Januar 2015 müssen die abgefragten Informationen zur Kirchensteuerpflicht im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung verwendet werden.

GmbH-Geschäftsführer und Pensionszusage

Die steuerlichen Fallstricke im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung von GmbH-Geschäftsführern, die eine direkte Zusage auf Altersversorgung (Pensionszusage) mit der GmbH vereinbart haben, sind vielschichtig.

Ein in der steuerlichen Rechtsprechung und Literatur umstrittener Punkt ist der gleichzeitige Bezug von Versorgungsleistungen und Gehalt.

Nicht selten trifft man in mittelständigen Unternehmen auf folgende Situation:

Der alleinige oder Mehrheitsgesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH hat von „seiner“ Gesellschaft eine Pensionszusage erhalten. Nach Erreichen der vereinbarten Altersgrenze wurde eine adäquate Nachfolge noch nicht gefunden oder aber die Nachfolge ist bereits umgesetzt, der Gesellschafter-Geschäftsführer für die Gesellschaft jedoch noch unverzichtbar auf Grund seiner langjährigen Erfahrung. Er soll daher der Gesellschaft erhalten bleiben und zwar für eine angemessene Vergütung. Dieser als einfach anmutende Sachverhalt bereitet bis heute in der Praxis Schwierigkeiten in Bezug auf eine Umsetzung ohne steuerliche Nachteile. Dabei ist zwischen den Rechtsansichten der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung und der Literatur zu unterscheiden.

Die Finanzverwaltung hält mit BMF-Schreiben vom 24.07.2013 weiterhin die Rechtsauffassung aufrecht, dass es für die Anerkennung von Pensionszahlungen notwendig ist, dass der Gesellschafter/Geschäftsführer aus dem aktiven Dienstverhältnis der Gesellschaft ausscheidet. Andernfalls wären die Zahlungen als sog. verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren.

Der BFH sowie einige Finanzgerichte haben dieser Rechtsansicht längst ihre Absage erteilt. Die Urteile des BFH wurden jedoch bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht; das heißt, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung nicht anwendet und bei ihrer oben geschilderten Meinung bleibt. Die Gerichte gehen einhellig davon aus, dass der Versorgungscharakter der Pensionszahlungen nicht verloren gehen dürfe, weshalb man das laufende Gehalt auf die Pensionszahlungen (oder umgekehrt) anrechnen müsse.

In der Literatur erfährt auch diese Sichtweise Kritik. Während ein Steuerpflichtiger, der eine gesetzliche Regelaltersrente bezieht, unbegrenzt hinzuverdienen kann, ist diese Möglichkeit ohne finanzielle Einbußen nach Sichtweise der Finanzverwaltung bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht möglich.



Die steuerliche Lage bleibt weiterhin unübersichtlich und leider ist derzeit auch nicht mit einer Meinungsäußerung des Finanzministeriums zum letzten BFH-Urteil in dieser Problematik zu rechnen.

Für die Fälle, in denen der Zeitpunkt für den Bezug der Pension beim Gesellschafter/Geschäftsführer absehbar ist, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus eine weitere aktive Tätigkeit in der Gesellschaft gewünscht ist, muss die Rechtslage rechtzeitig auf Grundlage der geschlossenen Verträge beurteilt werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen gem. § 13 b UStG – wichtige Neuerungen

Erbringt ein Unternehmer steuerbare Bauleistungen an einem anderen Unternehmer, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst nachhaltige Bauleistungen erbringt. Nachhaltigkeit sollte immer dann

vorliegen, wenn der Anteil der erbrachten Bauleistungen am Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr größer als 10% war.

Auf Grund eines aktuellen BFH-Urteils hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Regelungen zu § 13 b UStG bei

Bauleistungen neu geregelt. Die Neuregelungen gelten für Umsätze, die ab dem 14.02.2014 ausgeführt werden!

Nachfolgend in der gebotenen Kürze die wichtigsten Neuerungen:

→ weiter auf Seite 6

BETRIEBSFÜHRUNG

→ Fortsetzung von Seite 5

Für die Anwendung von § 13 b UStG ist es nun entscheidend, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung selbst unmittelbar zur Erbringung einer derartigen Bauleistung verwendet.

Es ist also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen eingangseitiger Bauleistung und ausgangseitig erbrachter Bauleistung erforderlich, um § 13 b UStG anzuwenden.

Die bisher maßgebliche für Umsatzsteuerzwecke vorgelegte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG gilt nur als Indiz für die Anwendung von § 13 b UStG.

Auf der sicheren Seite ist der Leistungserbringer, wenn er sich vom Abnehmer schriftlich versichern lässt, dass dieser „die Leistung unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung im Sinne des § 13 b UStG Abs. 2 Nr. 4 UStG verwendet“. Daneben sollte der Leistende eine Steuerklausel aufnehmen, die die nachträgliche Inrechnungstellung der Umsatzsteuer zulässt, ggf. mit einer Vereinbarung für den Ersatz des womöglich entstehenden Zinsschadens.

Beispiel: Nichtanwendung von § 13 b UStG ab 14.02.2014

Installateur I. erbringt im Bürogebäude des Bauunternehmers B. eine Reparatur.

Da die Leistung des Installateurs nicht unmittelbar für eine Bauleistung des Bauunternehmers an einen anderen Kunden erbracht wird, muss die Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. § 13 b UStG ist nicht mehr möglich.

Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen an seinem Gesamtumsatz oder auf die Nachhaltigkeit der Bauleistungen beim Leistungsempfänger kommt es somit nicht mehr an.

Die bisherige Vereinfachungsregel, wonach sich die Beteiligten in Zweifelsfällen über die Anwendung des § 13 b UStG einvernehmlich verständigen konnten, wurde aufgehoben. Es ist nun bei jedem einzelnen Bauumsatz zu klären, ob dieser unmittelbar beim Leistungsempfänger für eine Bauleistung bei diesem verwendet wird.

BAUTRÄGER ALS LEISTUNGSEMPFÄNGER

Das Ministerium stellt fest, dass Bauträger selbst keine Werklieferungen erbringen. Werklieferungen sind aber für die Anwendung des § 13 b UStG Voraussetzung, da nur bei Vorliegen von Werklieferungen auch Bauleistungen vorliegen können.

Es ist nun zu unterscheiden, ob der Leistungsempfänger ein Generalunternehmer oder Bauträger ist. Der Bauträger bebaut nämlich ein eigenes Grundstück und erbringt keine bauwerksbezogene Werklieferung. Dies gilt auch in Fällen, in denen Kunden Einfluss auf die Bauausführungen und Baugestaltung nehmen können.

Für den Fall, dass ein Unternehmer sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig ist, müssen Sie als Bauleisten-

der die Information einholen, für welchen Bereich der Unternehmer Ihre Subunternehmerleistung verwendet.

Um spätere Steuernachzahlungen zu vermeiden, stehen wir Ihnen in Zweifelsfragen bei der Anwendung der Neuregelungen gern zur Verfügung.

Die umsatzsteuerliche Vorgehensweise sollte bereits bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber geklärt werden.

Nachfolgend ein Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Vereinbarung bei Vertragsabschluss:

Auftraggeber:

Auftrag/Vertrag vom:

Bauvorhaben:

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir als Leistungsempfänger, dass die an mich/uns erbrachte Bauleistung wie folgt verwendet wird:

- unsererseits unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung verwendet
- unsererseits nicht unmittelbar zur Erbringung einer Bauleistung verwendet

Die vorliegende Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG gilt für umsatzsteuerliche Zwecke ausdrücklich für diesen Umsatz.

- ja
- nein

Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel des Leistungsempfängers

RECHTSPRECHUNG

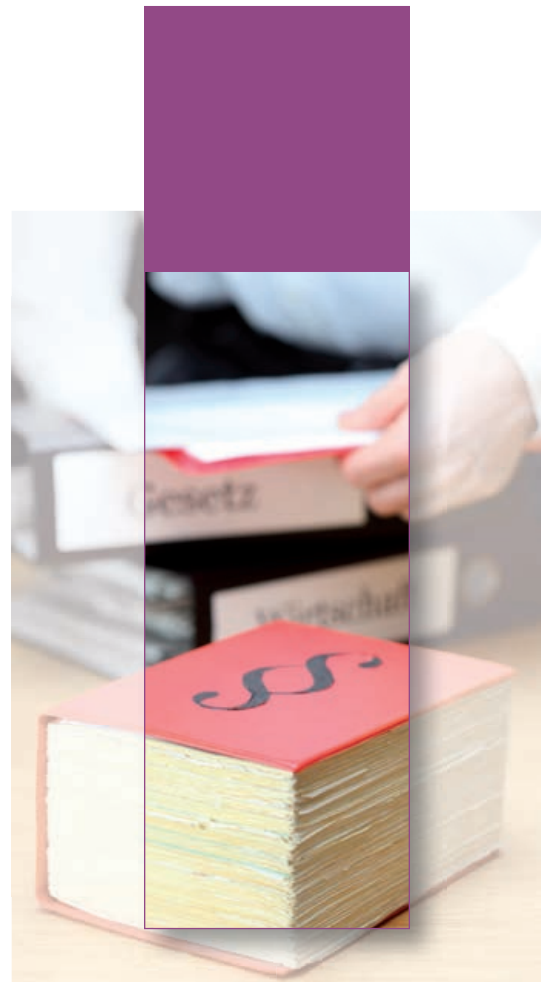
Photovoltaikanlagen – steuerliche Behandlung von Gebäudekosten

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern müssen nicht selten im Rahmen der Montagearbeiten auch Instandhaltungsarbeiten an der Dachkonstruktion vorgenommen werden, um eine sichere Installation der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.

Sind die anfallenden Gebäudekosten für die Dachsanierung/-umgestaltung steuermindernd zu berücksichtigen? Über diese Frage herrschten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung unterschiedliche Auffassungen. Der BFH hat bei der Frage des Vorsteuerabzuges entschieden, dass für die Gebäudeaufwendungen ein

anteiliger Vorsteuerabzug möglich ist. Die Vorsteuer wäre anhand des Verhältnisses der erzielbaren Mieterlöse aus der fiktiven Vermietung der Dachfläche einerseits sowie des Gebäudes andererseits aufzuteilen. Der BFH hat jedoch den Weg, der durch das Umsatzsteuerrecht vorgezeichnet zu sein schien, im Ertragssteuerrecht nicht beschritten.

Nach Auffassung des obersten Steuergerichtes kommt eine Aufteilung der Gebäudereparaturkosten und somit auch kein teilweiser Abzug als Betriebsausgabe bei der Photovoltaikanlage in Frage.



Überlassung eines Pkws im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses

Die Überlassung eines Pkws gem. BFH-Beschluss vom 21.01.2014 ist grundsätzlich auch im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber stets, dass die konkreten Konditionen der Kfz-Gestellung im Einzelfall auch fremdüblich sind. Dabei sind die sog. Gesamtumstände des Arbeitsverhältnisses im Hinblick auf die sog. Fremdüblichkeit zu würdigen. Insbesondere die Höhe der Vergütung, der Aufgabenbereich der Ehefrau sowie Art und Wertigkeit des überlassenen Fahrzeugs. Ergibt sich bei den erwähnten Kriterien ein krasses Missverhältnis (z. B. einfache Büro- und Reinigungsarbeiten mit geringer Vergütung und gleichzeitiger Überlassung eines hochwertigen Pkws mit Luxusausstattung), besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Überlassung des Pkws steuerlich nicht anerkennt. Um dies zu vermeiden, sollte im Vorfeld eine sachgerechte Abwägung der Art des überlassenen Fahrzeugs stattfinden.

Erbschaftsteuer – Freibetrag für Pflegeleistungen

Das Erbschaftsteuergesetz sieht einen Freibetrag von bis zu 20.000 € für Personen vor, die den Erblasser zu Lebzeiten unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das zugewendete als „angemessenes Entgelt“ anzusehen ist.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat nun mitgeteilt, dass dieser Freibetrag Kindern nicht gewährt wird, die ihre Eltern zu Lebzeiten gepflegt haben; denn zu diesen Pflegeleistungen sind die Kinder bereits aus familiären Gründen verpflichtet.

Bei Pflegeleistungen von anderen Personen empfiehlt es sich im Hinblick auf die Geltendmachung des Freibetrages noch zu Lebzeiten des Erblassers entsprechende Aufzeichnungen über Art und zeitlichen Umfang von Pflege- und Betreuungsleistungen zu führen und diese ggf. von der pflegebedürftigen Person bestätigen zu lassen.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Sozialrecht – Vorsicht bei „freien Mitarbeitern“ bei Heilberufen

Freier Mitarbeiter oder abhängig beschäftigte Mitarbeiter – diese Frage birgt Streitpotential bei Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung. Bei freien Mitarbeitern im Bereich der Heilberufe (z.B. Physiotherapeuten etc.), die auch den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) unterliegen, muss neben den „üblichen Abgrenzungskriterien“ auch die Vorgabe des Leistungserbringerrechts des SGB V beachtet werden. Im SGB V ist für die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung relevant, dass der freiberufliche Leistungserbringer

- über die erforderliche Qualifikation
- die nötige Erlaubnis sowie
- die Ausstattung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten verfügen muss.

Freie Honorarkräfte, die die angeführten

Kriterien nicht erfüllen, scheiden schon per Definition als selbstständige Honorarkräfte aus. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Inhaber der Praxis gegenüber den Patienten als Heilmittelerbringende der jeweiligen Krankenkassen auftreten und mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen sowie nach außen hin als verantwortliche Praxisbetreiber auftreten. Dies führt zum Schluss, dass gemäß eines Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13.02.2014 in solchen Praxen sozialrechtlich keine freien Mitarbeiter anerkannt werden. Nach der Entscheidung des Bayerischen LSG ist dringend zu raten, entsprechende Verträge mit freien Mitarbeitern vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung zu überprüfen und die Vertragsverhältnisse ggf. zur Vermeidung von empfindlichen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen zu ändern.



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | Mai 2014

Bildquellen:

- S. 2: aboutpixel.de © Hans-Jörg Nisch
S. 3: fotolia.com © Felix Jork
S. 4: aboutpixel.de © Heiko Küverling
S. 5: fotolia.com © contrastwerkstatt
S. 6: fotolia.com © apops
S. 7: fotolia.com © rupbilder
S. 8: aboutpixel.de © Mark Chambers

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des leistenden Unternehmers

Der EuGH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wird, wenn der leistende Unternehmer in Betrugsabsicht handelt und auf Grund objektiver Umstände feststeht, dass der Leistungsempfänger dies hätte wissen

müssen. Dies gilt auch dann, wenn die in einer Rechnung ausgewiesene Leistung zwar erbracht worden ist, sich aber herausstellt, dass sie nicht tatsächlich von dem in der Rechnung genannten Leistenden bewirkt worden ist.

Vorsteuerabzug

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Nicht selten verwehrt die Finanzverwaltung Unternehmern den Vorsteuerabzug, wenn in den zu Grunde liegenden Rechnungen die abgerechnete Leistung nicht eindeutig bezeichnet ist. Auf dieses Risiko hatten wir bereits mehrmals in unserer Mandanteninformation hingewiesen. Der BFH hat nun nochmals klargestellt, dass die hohen Anforderungen an die ordnungsgemäße Bezeichnung des Leistungsgegenstands in Rechnungen weiterhin aufrechterhalten werden – es ist aber ausreichend, wenn exakte schriftliche Vereinbarungen über den Leistungsgegenstand getroffen und auf diese in der Rechnung verwiesen werden. Ausdrücklich hat der BFH bestätigt, dass die Vereinbarung bzw. eine Kopie davon der Rechnung nicht angefügt werden muss. Auch muss lt. BFH das Datum der zu Grunde liegenden Vereinbarung nicht angegeben sein. *Wir empfehlen Ihnen jedoch in einschlägigen Fällen zur Sicherung des Vorsteuerabzuges darauf zu achten, dass entsprechende Eingangrechnungen, in denen die abgerechnete Leistung nur pauschaliert bezeichnet wird, detailliert auf die entsprechenden Vereinbarungen hingewiesen wird.*